

Hinweise zum Erwerb einer Erlaubnis nach §34c GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflichtversicherung (nur für Wohnimmobilienverwalter)

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) müssen alle Gesellschafter die Erlaubnis beantragen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft trifft die Verpflichtung nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und die geschäftsführenden Kommanditisten.

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Bei der GmbH & Co. KG ist grundsätzlich die Komplementär-GmbH die Gewerbetreibende und damit erlaubnispflichtig. Der Antrag ist stets am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Hinweis: Bei Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der o.g. Voraussetzungen nachfolgende Nachweise vom Antragsteller im Original oder als beglaubigte Kopie zu erbringen, sie dürfen nicht älter als drei Monate sein:

1. Antragsformular

Das Onlineformular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO“ füllen Sie bitte vollständig online aus und reichen es anschließend unterschrieben bei der Kreispolizeibehörde des Landkreises Böblingen - Frau Kienzle - ein.

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=behördliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart: O, wird direkt an den Landkreis Böblingen - Kreispolizeibehörde übersendet)

- Antrag bei Meldebehörde der Wohnortgemeinde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis
- als Verwendungszweck: „Erlaubnis nach § 34c GewO“ angeben
- bei juristischen Personen: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
- Kosten: ca. 13 €

**Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO, Belegart: 9),
wird direkt an den Landkreis Böblingen - Kreispolizeibehörde übersendet)**

- Antrag bei Meldebehörde der Wohnortgemeinde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis
- als Verwendungszweck: „Erlaubnis nach § 34c GewO“ angeben
- bei juristischen Personen: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
- Kosten: ca. 13 €

3. Geordnete Vermögensverhältnisse

Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

- Antrag beim zuständigen Finanzamt (ggf. auch telefonisch)
- bei juristischen Personen: Unbedenklichkeitsbescheinigung für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die Gesellschaft
- Kosten: keine

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO)

- das Schuldnerverzeichnis für Baden-Württemberg wird beim zentralen Vollstreckungsgericht in Karlsruhe (Amtsgericht Karlsruhe) geführt.
- Auskünfte sind im Internet unter <http://www.vollstreckungsportal.de> abrufbar
- bei juristischen Personen: für die Gesellschaft
- Kosten: keine
- nach erfolgter Registrierung erhalten Sie ein Passwort, mit dem der Auszug beantragt werden kann. Den Auszug fügen Sie bitte den einzureichenden Unterlagen bei

Auskunft des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist

- die Nachweise sind bei dem Insolvenzgericht (Amtsgericht) einzuholen, in dessen Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat. Persönliche Vorsprache mit Personalausweis, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter [§ 9 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz \(Zuständigkeitsverordnung Justiz - ZuVOJu\)](#)
- der Wohnsitz der letzten 5 Jahre
- bei juristischen Personen: für die Gesellschaft
- Kosten: ca. 15 €

Wenn Sie als Antragsteller im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), § 34d GewO (Versicherungsvermittler/-berater), § 34i GewO (Immobilienanlehensvermittler), § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) oder § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) sind, die bei der Antragstellung nicht älter als 6 Monate ist, entfallen die o. g. Nachweise.

Legen Sie die Ihnen erteilte Erlaubnis in diesem Fall bitte im Original oder als beglaubigte Kopie vor. Sofern die Erlaubnis vom Landratsamt Böblingen erteilt wurde, ist die Vorlage nicht erforderlich. Ein Hinweis von Ihnen ist ausreichend.

4. Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung

(betrifft nur Anträge für Wohnimmobilienverwalter)

- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34c Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 15 und 15 a MaBV
- Mindestdeckung 500.000 € für jeden Versicherungsfall; 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres, vgl. § 15 Abs. 2 MaBV
- bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die entsprechenden Formulare oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungsschein oder Rechnung)
- ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung zu erbringen

5. sonstige Nachweise

- Handelsregisterauszug (neuester Stand) bei bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen. Sofern die juristische Person noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, eine Fotokopie des Gesellschaftsvertrags mit Bestellung eines vertretungsberechtigten Organs

6. Bitte beachten Sie

- die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO. Die Gewerbeanzeige ist nach Erteilung der Erlaubnis bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unter Vorlage der Erlaubnisurkunde vorzunehmen
- die Ausübung der Tätigkeit nach § 34c GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann
- als Gewerbetreibender im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO müssen Sie auf Ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der zuständigen Behörde bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres übermitteln.
Hinweis: Aufgrund der Änderung des § 34c GewO ist ein Prüfbericht nur noch von Bauträgern und Baubetreuern erforderlich
- sofern Sie im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, genügt spätestens bis zu diesem Zeitpunkt an Stelle des Prüfberichts eine entsprechende Erklärung (sog. „Negativerklärung“)
- sollten Sie ein Gewerbe nach § 34c GewO nicht mehr ausüben, so zeigen Sie uns dies bitte schriftlich an. Ihre Erlaubnis nach § 34c GewO bleibt Ihnen trotzdem erhalten. Auch sind Sie dann von Ihrer Verpflichtung zur Übermittlung einer Erklärung nach § 16 MaBV befreit

Ihre Ansprechpartnerin bei der Kreispolizeibehörde des Landkreises Böblingen

Gabi Kienzle

☎: 07031 663-1341

☎: 07031 663-91341

✉: g.kienzle@lrabb.de